

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 334/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG rügt, weil das LSG verschiedenen von ihm gestellten "Beweisanträgen" nicht gefolgt sei, fehlt es - mit Ausnahme des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags hinsichtlich Dr. P. und Prof. C. - schon an der Bezeichnung eines Beweisantrages iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Denn nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 4 Dass er über den schon genannten Antrag hinsichtlich Dr. P. und Prof. C. hinaus einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt hätte, zB bezüglich der Beiziehung bestimmter Akten, hat der Kläger nicht vorgetragen.



- 5 Aber auch hinsichtlich des Antrags, Dr. P. I unter Vorlage der kompletten Röntgenbefunde sowie der Stellungnahme von Prof. C. neu zu hören und die Sachverständigen zur Erläuterung ihrer Gutachten zu einer weiteren mündlichen Verhandlung zu laden, legt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der - den Anforderungen an einen Beweis Antrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweis antritt und Beweis Antrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Der Antrag des Klägers enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil war gerade hier, nachdem bereits mehrere widerstreitende medizinische Stellungnahmen und Gutachten vorlagen, eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, denn der allgemeine Antrag, Dr. P. erneut zu hören und die Sachverständigen zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden, macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Kläger noch Aufklärungsbedarf sieht.
- 6 Auch die mit der Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung der Sachverständigen Dr. P. und Prof. C. inzident geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen erfordern würde, die der Beschwerdebegründung, wie oben ausgeführt, nicht zu entnehmen sind.
- 7 Soweit der Kläger ausführt, hinsichtlich des Streitgegenstandes werde eine andere Rechtsansicht als das LSG vertreten, legt er damit einen Verfahrensfehler zumindest nicht dar. Denn die Darlegung eines Verfahrensfehlers des LSG durch Verkennung des Streitgegenstandes erfordert eine lückenlose Schilderung des Verfahrensgangs unter Darstellung der bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen (BSG vom 27. August 1990 - 9a BVg 1/90; SozR 1500 § 160a Nr 62). Dies wäre vor allem deswegen erforderlich gewesen, um aufzuzeigen, inwieweit nach dem für den Kläger positiven Urteil des Sozialgerichts auf Anerkennung einer Berufskrankheit Nr 2102 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung, gegen das nur die Beklagte Berufung eingelegt hatte, die Anerkennung einer sog Wie-Berufskrankheit noch Gegenstand des Berufungsverfahrens war.
- 8 Wieso die fehlenden Unterschriften der beiden ehrenamtlichen Richter unter dem Urteil des LSG ein Verfahrensfehler sein sollen, wird ebenfalls nicht dargelegt (vgl im Übrigen § 153 Abs 3 Satz 1, § 134 Abs 1, § 170a SGG; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 153 RdNr 9).



- 9 Mit seinen weiteren Ausführungen, dass zB bestimmte Aussagen von Dr. P. von dem LSG übergangen wurden, greift der Kläger im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)